

Bewerben können sich Werkstatllehrkräfte mit der entsprechenden Laufbahnbefähigung nach § 36 LVO

Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstatllehrers besitzt, wer

- nach Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Meister/in in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft bestanden oder
- nach einem mindestens dreisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die entsprechende Abschlussprüfung bestanden und wer
- nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren ausgeübt hat, die der geforderten Vor- oder Ausbildung entspricht.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich auf eine konkrete Stellenausschreibung bei der betreffenden Schule.

Hinweise zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses:

Vorgesehen ist grundsätzlich eine unbefristete Beschäftigung, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel im Beamtenverhältnis, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Es besteht die Möglichkeit Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

- Die Bezahlung richtet sich im Beamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 9 LBesG, im Tarifbeschäftigungsverhältnis nach Entgeltgruppe 9a TV-L - .
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung (Arbeitszeitverordnung - AZVO) und beträgt je nach Lebensalter bis zu 41 Wochenstunden.
- Die Anzahl der Unterrichtsstunden, die für die Vermittlung fachpraktischer Anteile abzuleisten sind, beträgt 30 Stunden. Darüber hinaus gehören Material- und Lagerwirtschaft sowie die Betreuung technologischer Einrichtungen in der Fachpraxis zu den Aufgaben der Werkstatllehrerinnen und Werkstatllehrer (Vgl. RdErl. des

Kultusministeriums zum Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs vom 4.1.1995 – GABl. NW. I S. 23 BASS 21-02 Nr. 1).

Der Einsatz erfolgt in Bildungsgängen des Berufskollegs, in denen fachpraktische berufliche Kenntnisse vermittelt werden.